

diesen Ort geschlagen habe, also stündte solches nicht bey der Stadt“. Offenburg blieb den ganzen Krieg hindurch schwach besetzt. Da zu befürchten war, daß die Franzosen die Stadt überrumpeln und zu einem militärischen Stützpunkt ausbauen könnten, zog die Reichsgeneralität vorübergehend die Schleifung des Festungswerks in Erwägung.

Großen Verdruß bereiteten dem Rat die Übergriffe des Landvogts auf die städtische Gerichtsbarkeit. Da hatte z. B. ein Bauer aus Zunsweier im Januar 1676 in der oberen Mühle einen Sack Getreide gestohlen. Der Müller, der ihn beim Diebstahl ertappt hatte, führte denselben mit seinen beiden Gesellen durch die Stadt zur Wohnung des Griesheimer Vogts und prügeln ihn. Der Rat sah darin eine „hochstrafbarliche“ Verletzung seiner Gerichtshoheit und ließ sowohl den Dieb als auch die Müller in seine Gewalt bringen. Als der Besatzungskommandant auf Veranlassung des Landvogts den Dieb durch Soldaten durch das städtische Hoheitsgebiet nach Offenburg führen ließ, protestierte der Rat gegen diesen Eingriff in seine Gerechtsame und wandte sich an die Freiburger Regierung, bei welcher er sein Recht fand. Am Pfingstmontag des Jahres 1677 kam es in den Straßen der Stadt zu einem wüsten Auflauf, an dem Offenburger Bürger, Ortenauer Bauern und Soldaten der Besatzung, insgesamt etwa 200 an der Zahl, beteiligt waren. Ein Ortenauer Bauer, Martin Goos aus Bühl, hatte dem Dalbergschen Untertanen Hans Lothspeich aus Schutterwald, der in die Stadt ritt, vor der Krone gewaltsam das Pferd weggenommen. Ein Handgemenge entstand. In dessen Verlauf gelang es dem Missetäter zu entkommen. Aus Furcht vor dem Stadtgericht eilte er zum Ortenauischen Sekretär, der sich kurz vorher ohne die Erlaubnis des Rats in Offenburg niedergelassen hatte, und suchte bei ihm Zuflucht. Anstatt den Bauer wegen des Pferderaubes zu rügen, ermunterte ihn der Beamte und hielt ihn davon ab, sich dem Rat zu stellen. Dieser Vorfall veranlaßte den Rat zu folgendem Dekret: Kein Bürger soll einen Fremden bei sich aufnehmen, bevor sich dieser bei der Stadtkanzlei gemeldet hat. Aber der Landvogt verbot seinen Vögten und Untertanen, die das Offenburger Gastrecht genossen, sich dem Rat zu stellen. Die einsichtigeren Vögte jedoch erschienen vor dem Rat und versprachen, „der Stadt als in deren Schutz und Schirm und Botmäßigkeit gehorsam an Hand zu gehen“. Indessen weigerten auch sie sich, das Schirmgeld zu entrichten, da sie ebenso wie die Offenburger kaiserliche Untertanen seien. Der Rat machte geltend, daß auch ein Offenburger Bürger in